

(Stand 08.03.2024)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 10.03.2024 (Frühjahrsmarkt)
- am 29.09.2024 (Wenzelsmarkt) und
- am 03.11.2024 (Marktsonntag).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.02.2023 außer Kraft.

Ampfing, den 29.02.2024

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 01.03.2024 in der Gemeindeganzlei Ampfing zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01. März 2024 angeheftet und am 15. März 2024 wieder entfernt. Die Satzung ist am 08. März 2024 in Kraft getreten.

Ampfing, den 11. März 2024
GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister